



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Förderung Kühlgerätetausch

Antrag auf Förderung durch die Gemeinde Innervillgraten

Angaben zum / zur FörderungswerberIn

| | |
|------------------------|----------------------|
| Vorname(n): _____ | Familiennamen: _____ |
| Hauptwohnsitz: | |
| Straße: _____ | |
| 9932 Innervillgraten | |
| Kontaktdaten: | |
| Telefon: _____ | |
| E-Mail: _____ | |
| Bankverbindung: | |
| Bankbezeichnung: _____ | |
| BIC: _____ | IBAN: _____ |

Angaben zum Kühlgerätetausch:

| | |
|---|-------------------|
| Angaben zum Neugerät: | |
| Neugerät gekauft bei: _____ | |
| Kaufdatum des Neugeräts: _____ | |
| Typenbezeichnung: _____ | Hersteller: _____ |
| EU-Energielabel: <input type="checkbox"/> Label A <input type="checkbox"/> Label B <input type="checkbox"/> Label C | |
| Angaben zum Altgerät: | |
| Alter: _____ Jahre | |
| Typenbezeichnung: _____ | Hersteller: _____ |
| Altgerät entsorgt bei(m): <input type="checkbox"/> Elektrohändler | |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/-in der Altstoffsammeleinrichtung | |
| <input type="checkbox"/> Rückgabestelle des Versandhandels | |

Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung:

Nur erforderlich, wenn keine eigene Bestätigung beigelegt wird.

Hiermit wird die ordnungsgemäße Entsorgung des oben angeführten Altgerätes bestätigt.

Firmenbezeichnung: _____

Unterschrift mit Firmenstempel

Beilagen zum Förderungsantrag:

- Faktura / Rechnung über den Ankauf (Eigentum) in Kopie
- Zahlungsnachweis (über den Kaufbetrag) in Kopie

Der / die FörderungswerberIn bestätigt die Angaben im gegenständlichen Formblatt ordnungsgemäß und den Tatsachen entsprechend abgegeben zu haben und akzeptiert mit der Unterzeichnung dieses Antrages die Förderrichtlinien zum Kühlgerätetausch der Gemeinde Innervillgraten.

Datum

Unterschrift

RICHTLINIEN

Förderung Kühlgerätetausch

1. Zielsetzung

Ältere Kühl- und Gefriergeräte entsprechen meist hinsichtlich ihres Stromverbrauchs nicht mehr den Stand der Technik. Ökobilanzen zeigen, dass ein Austausch von Kühl- und Gefriergeräten, die älter als zehn Jahre sind, sinnvoll ist (hier wird mehr Energie eingespart als durch die Erzeugung und Transports des Neugeräts verursacht wird). Dieser Kühlgeräteaustausch soll mit einem Direktzuschuss der Gemeinde auf die Anschaffungskosten des Neugerätes unterstützt werden. Die Förderung für den Kühlgerätetausch der Gemeinde Innervillgraten trägt dazu bei, dass alte, stromfressende Kühl- und Gefriergeräte gegen moderne Energiesparer eingetauscht werden und damit der Strombedarf in der Gemeinde reduziert wird.

2. FörderwerberInnen (Wer kann um Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können nur natürliche Personen sein, die in der Gemeinde Innervillgraten ihren Hauptwohnsitz haben und eine mindestens zehn Jahre alte Kühl- oder Gefriergerät gegen ein, dieser Förderrichtlinie entsprechendes Neugerät eingetauscht haben.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gefördert wird der Ankauf von Kühl- und Gefriergeräten der Energielabel A, B und C die unter dem Link (<https://www.label2020.at/das-neue-label/die-produktgruppen/>) als „Gold“ gekennzeichnet sind. Die Kühl- oder Gefriergerät müssen mindestens 10 Jahre oder älter sein. Diese müssen auch nachweislich ordnungsgemäß entsorgt sein.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Umtausch alter Kühl- und Gefriergeräte gegen energiesparende Neugeräte gemäß Punkt 3 wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von 50 Euro (bei Geräten unter einer Höhe von 90 cm) bzw. 100 Euro (bei Geräten, die höher als 90 cm sind) gewährt. Pro FörderwerberIn kann maximal ein Kühlgeräteaustausch gefördert werden. Auf die Gewährung der Zuschussleistung zum Kaufpreis durch die Gemeinde Innervillgraten besteht kein Rechtsanspruch.

5. Abwicklung / Antragstellung

- Der / die FörderungswerberIn kauft ein Kühl- / Gefriergerät mindestens der Energieeffizienzklasse A++.
- Der / die FörderungswerberIn lässt sich die ordnungsgemäße Entsorgung des mindestens zehn Jahre alten Altgerätes bestätigen, von
 - a) der / dem Elektrohändler/-in, wenn er / sie das Altgerät zurücknimmt
 - b) den MitarbeiterInnen der Altstoffsammeleinrichtung, wenn dort das Altgerät entsorgt

c) der Rückgabestelle, die der Versandhandel verpflichtend anzubieten hat.

- Der / die FörderungswerberIn sendet den vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Antrag mit dem Rechnungsbeleg sowie eines Zahlungsnachweises (wenn das Neugerät nicht bar bezahlt wurde) in Kopie an das Gemeindeamt Innervillgraten (Gemeinde Innervillgraten, Innervillgraten 78, 9932 Innervillgraten). Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Einlangen der restlichen Unterlagen bearbeitet werden und gelten erst ab diesem Zeitpunkt als „eingebracht“.
- Der Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Neugeräts wird den FörderwerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Förderanträge sind bis zum 31. Dezember einzubringen.

6. Allgemeine Kriterien

Der / die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrags, das geförderte Kühl- / Gefriergerät in einem Haushalt in der Gemeinde Innervillgraten einzusetzen. Bei diesem Haushalt muss es sich um den Hauptwohnsitz der / des Förderwerbers /-in handeln. Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben.

Bei dem / der FörderwerberIn muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn-, Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Zuschuss für den Austausch eines energieeffizienten Kühl- / Gefriergerätes kann nur jener Person gewährt werden, die auch tatsächlich das geförderte Gerät in ihrem Hauptwohnsitz verwendet.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Gemeinde Innervillgraten widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der / die FörderwerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat bzw. das geförderte Gerät nicht widmungsgemäß verwendet.

8. Geltungsdauer

Die Förderanträge können bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres gestellt werden. Die Rechnungen für den Kauf der Neugeräte müssen daher ein Datum bis Ende Dezember des jeweiligen Jahres aufweisen.